



# AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

FREITAG, 23. OKTOBER 2020 | AUSGABE 46 | JAHRGANG 4

## Inhaltsverzeichnis

[Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung](#)

Seite 2

### Impressum

**Herausgeber:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

**Redaktion:**

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz  
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: [amtsblatt@kreis-erz.de](mailto:amtsblatt@kreis-erz.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

## Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
und  
der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Das Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst – erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 3, § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) i. V. m. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82, Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21.10.2020 folgende

### Allgemeinverfügung:

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 21.10.2020 getroffenen Maßnahmen hinaus, werden

#### **für den gesamten Erzgebirgskreis folgende Regelungen erlassen:**

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen.

Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs.

Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

2. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen (z. B. Bushaltestellen, Bahnhöfe, Busbahnhöfe, Warteschlangen sowie Einkaufszentren, Fußgängerzonen und Märkte während der Geschäftszeiten) sowie in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr wird angeordnet. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 2 bis 7 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Durchführung von Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes und Art. 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen an Orten und in Räumlichkeiten nach Ziffer 2 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung.
3. Abweichend von § 2 Abs. 3 und 4 der SächsCoronaSchVO wird die Teilnehmerzahl für Feiern (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) im öffentlichen und privaten Raum auf 10 Personen oder, soweit einem Hausstand mehr als 10 Personen angehören, auf die Angehörigen eines Hausstandes beschränkt.
4. Private Feiern nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung sind ausschließlich im Familien- und Freundeskreis zulässig. Betriebs- und Vereinsfeiern sind untersagt.
5. In Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgemeinschaften ist zwingend der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten; ausgenommen von dieser Regelung sind Personen des eigenen Hausstandes.  
Eine Mund-Nasenbedeckung ist in sämtlichen Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, wie z. B. beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, zu tragen. Auf dem eigenen Sitzplatz ist keine Mund-Nasenbedeckung erforderlich.  
Beim Singen im Gottesdienst ist eine Mund-Nasenbedeckung zwingend zu tragen.
6. Im Rahmen von kulturellen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie z. B. Kino, Theater u. a. m., ist der Mindestabstand von 1,50 m zwingend einzuhalten; von dieser Regelung ausgenommen sind Personen des eigenen Hausstandes.  
  
Eine Mund-Nasenbedeckung ist insbesondere in Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist, wie z. B. beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, zu tragen. Auf dem eigenen Sitzplatz ist keine Mund-Nasenbedeckung erforderlich.
7. Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von mehr als 100 Personen sind untersagt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.
8. Gäste in Gaststätten und Übernachtungsbetrieben müssen beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Toiletten oder Wellnessbereich) eine Mund-Nasenbedeckung tragen.

9. Schank- und Speisewirtschaften sind im Zeitraum 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen. § 9 Abs. 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
10. Die Abgabe und der Verkauf von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken wird in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.
11. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulen und auf dem Gelände von Schulen wird angeordnet. Während des Unterrichts sowie bei Tätigkeiten im Freien (z. B. Hofpause, Schulgarten) ist eine Mund-Nasenbedeckung nicht erforderlich. § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 2 Abs. 7 Satz 5 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

### **Gründe:**

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung, §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 09.01.2019 für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Im Erzgebirgskreis wurde innerhalb der vergangenen sieben Tage (17.10.2020 bis 23.10.2020) ein Inzidenzwert von insgesamt 139,4 nachgewiesenen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie registriert.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 der SächsCoronaSchVO hat die zuständige Behörde in Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko verschärfende Maßnahmen zu ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Aufgrund der derzeit stetig steigenden Zahl von Corona-Infizierten im Erzgebirgskreis gelten daher mit sofortiger Wirkung die vorgenannten Maßnahmen. Nach Einschätzung des Referates Öffentlicher Gesundheitsdienst des Erzgebirgskreises sind mildere Maßnahmen, welche das Risiko einer Ausbreitung des Corona-Virus einschränken, gegenwärtig nicht angezeigt.

Um eine umgehende Nachverfolgung bei festgestellten Infektionen mit dem Corona-Virus zu gewährleisten und eine weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie im Erzgebirgskreis zu verhindern, ist die Erhebung und zeitlich befristete Speicherung von Daten für eine zweckgebundene Verwendung zur Nachverfolgung des zuständigen Referates Öffentlicher Gesundheitsdienst erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben vollständig zum Stillstand zu bringen.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes werden von dieser Verfügung im Übrigen nicht berührt, soweit sich aus Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung nicht etwas anderes ergibt.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis wird gemäß § 7 Abs. 4 der SächsCoronaSchVO die oben genannten ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

### **Inkraftsetzung**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 24.10.2020 in Kraft und gilt bis diese durch den Landrat aufgehoben wird.

### **Außerkraftsetzung**

Die Allgemeinverfügung des Erzgebirgskreises vom 12.10.2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Zugangseröffnung für elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de).

**Hinweis:**

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.erzgebirgskreis.de](http://www.erzgebirgskreis.de) im Punkt „Kontakt“.

Annaberg-Buchholz, den 23.10.2020

F. Vogel  
Landrat

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EURO) geahndet werden.